

# Unsere Preise ab dem 1.10.2024



## für die vollstationäre Pflege

Pflegegrad	2	3	4	5
Pflegebedingter Aufwand	89,23 €	105,41 €	122,27 €	129,83 €
Pflegeberufausbildungsumlage	5,16 €			
Unterkunft	23,83 €			
Verpflegung	18,35 €			
Investitionskosten	21,84 €			
tägliches Heimentgelt	158,41 €	174,59 €	191,45 €	199,01 €
monatliches Heimentgelt	4.818,83 €	5.311,03 €	5.823,91 €	6.053,88 €
Leistung Pflegeversicherung	-770,00 €	-1.262,00 €	-1.775,00 €	-2.005,00 €
monatlicher Zuzahlungsbetrag	4.049 €			

Ab dem 1.1.2022 wird der Eigenanteil zu den Pflegebedingten Aufwendungen durch einen Zuschuss nach § 43 c SGB XI durch die Pflegekassen verringert. Der Zuschuss richtet sich danach, wie lange man bereits vollstationär in einer Pflegeeinrichtung versorgt wurde. Um folgenden Zuschuss verringert sich daher der Eigenanteil in unserem Haus:

	Leistungszuschlag	monatlicher Zuzahlungsbetrag	bei Anspruch auf Pflegegeld*
ohne Leistungszuschlag		4.049 €	
bis 12 Monate: 15 %	-315,23 €	3.733,80 €	3.069,43 €
mehr als 12 Monate: 30 %	-630,46 €	3.418,57 €	2.754,20 €
mehr als 24 Monate: 50 %	-1.050,77 €	2.998,26 €	2.333,89 €
mehr als 36 Monate: 75 %	-1.576,15 €	2.472,87 €	1.808,50 €

\*Bei Anspruch auf Zahlung von Pflegegeld verringert sich der Eigenanteil um die Investitionskosten. Der Anspruch auf Pflegegeld ist einkommens- und vermögensabhängig.

**Sollten Einkommen und Vermögen nicht ausreichen**, um die Heimkosten zu bezahlen, übernimmt der jeweilige Kreis auf Antrag die ungedeckten Heimkosten. Sie müssen dann lediglich das vorhandene Einkommen (i.d.R. Rente) einsetzen. Wir beraten Sie gerne dazu.

## für die Kurzzeitpflege

Pflegegrad 2-5:

<b>Pflegebedingter Aufwand</b>	<b>Ausbildungs-umlage</b>	<b>Unterkunft</b>	<b>Verpflegung</b>	<b>Investitions-kosten</b>	<b>Gesamt</b>
147,89 €/Tag	5,16 €/Tag	27,19 €/Tag	20,93 €/Tag	31,08 €/Tag	<b>232,25 €/Tag</b>

Die Investitionskosten werden im Rahmen der Kurzzeitpflege automatisch vom Kreis Lippe übernommen, sofern sich Ihr Wohnsitz im Kreis Lippe befindet.

Die Pflegekasse unterstützt Sie finanziell im Rahmen der Kurzzeitpflege für bis zu 56 Tage/Jahr mit 1.774 € oder 3.386 €, anhängig davon, wann der Pflegegrad genehmigt wurde.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind vom Kurzzeitpflegegast selbst zu tragen. Evtl. kann durch einen Entlastungsbetrag der Pflegekasse (siehe unten) der Eigenanteil reduziert werden, sofern der Entlastungsbetrag in Höhe von mtl. 125 € im Rahmen der häuslichen Pflege nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wurde. Sprechen Sie dazu bitte mit Ihrer Pflegekasse.

Was ist denn nun von Ihnen tatsächlich zu zahlen? Sprechen Sie uns dazu an. Im Folgenden haben wir zwei Beispielrechnungen für Sie:

<b>geplante Dauer der Kurzzeitpflege 14 Tage, mindestens Pflegegrad 2 seit 6 Monaten</b>					
Pflegebedingter Aufwand +Ausbildungsumlage	Tage	Gesamt Pflege	Unterkunft + Verpflegung	Tage	Gesamt U+V
153,05 €/Tag	14	2.142,70 €	48,12 €/Tag	14	673,68 €
davon übernimmt die Pflegekasse		2.142,70 €			
<b>Eigenanteil</b>		<b>0,00 €</b>			<b>673,68 €</b>
					<b>673,68 €</b>

<b>geplante Dauer der Kurzzeitpflege 30 Tage, mindestens Pflegegrad 2 seit 6 Monaten</b>					
Pflegebedingter Aufwand +Ausbildungsumlage	Tage	Gesamt Pflege	Unterkunft + Verpflegung	Tage	Gesamt U+V
153,05 €/Tag	30	4.591,50 €	48,12 €/Tag	30	1.443,60 €
davon übernimmt die Pflegekasse		3.386,00 €			
<b>Eigenanteil</b>		<b>1.205,50 €</b>			<b>1.443,60 €</b>
					<b>2.649,10 €</b>

Sollten Vermögen und Einkommen nicht ausreichen, um den Eigenanteil an der Kurzzeitpflege zu zahlen, erhalten Sie ggf. Unterstützung durch den Kreis Lippe. Dazu müssen Sie **vor oder am Tag** der Aufnahme zur Kurzzeitpflege Kontakt zum Kreis Lippe aufnehmen und die Kostenübernahme beantragen.

Entlastungsbetrag:

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich (also insgesamt bis zu 1.500 Euro im Jahr). Das gilt auch für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1. Soweit der monatliche Entlastungsbetrag in einem Kalendermonat nicht (vollständig) ausgeschöpft worden ist, wird der verbliebene Betrag jeweils in die darauffolgenden Kalendermonate übertragen. Leistungsbeträge, die am Ende des Kalenderjahres noch nicht verbraucht worden sind, können noch bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderhalbjahres übertragen werden. Dieser Entlastungsbetrag kann auch für die Kurzzeitpflege genutzt werden.